

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.01.2014

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg	30
Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrats im Landkreis Lüneburg am 25. Mai 2014	30

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Adendorf	31
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Bardowick	31
	1. Nachtragshaushaltssatzung Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2013.	33
Samtgemeinde Dahlenburg	Änderungsverordnung zur Katzenschutzverordnung der Samtgemeinde Dahlenburg	34
Samtgemeinde Ostheide	Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Ostheide	34
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Altdorf“	35
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Reinstorf	36
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Thomasburg	37

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich folgendes bekannt:
Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, dass

**Leitender Kreisverwaltungsdirektor Hans-Richard Maul
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg**

zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg berufen wird. Kreisrätin Monika Scherf wurde abberufen. Stellvertretender Kreiswahlleiter bleibt

**Kreisamtmann Hermann Leitzmann
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg.**

Lüneburg, 3. Januar 2014

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

Wahlbekanntmachung zur Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrats im Landkreis Lüneburg am 25. Mai 2014

Die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates des Landkreises Lüneburg findet am Sonntag, den **25. Mai 2014, von 8.00 – 18.00 Uhr**, statt. Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, den **15. Juni 2014, von 8.00 – 18.00 Uhr**, statt. Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Lüneburg. Die Amtszeit beginnt am 1. November 2014.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Dabei muss die Einzelperson nicht wahlberechtigt sein. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der Einzelperson unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 a und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können von mir bezogen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **290 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht eine Befreiung vom Unterschriftenquorum vorliegt. Das gilt für folgende Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)
- Kreismgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)
- Unabhängige Wählerliste Landkreis Lüneburg / Bündnis Rechte (UWL / Bündnis Rechte)

Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers erforderlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir erhältlich.

Parteien, die hier nicht aufgeführt sind, können Wahlvorschläge für die Direktwahl einer Landrätin bzw. eines Landrates nur einreichen, wenn sie der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens zum **24. Februar 2014** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die letzte anlässlich der Kommunalwahlen am 11.09.2011 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für diese Direktwahl. Zum Inhalt der Anzeige wird auf §§ 22 und 45 a NKWG und § 34 NKWO verwiesen.

Hiermit fordere ich zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge für die Direktwahl auf. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, den **7. April 2014, 18.00 Uhr**, beim **Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2**, vorliegen.

Lüneburg, 8. Januar 2014

Der Kreiswahlleiter des
Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.255.602,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.545.876,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	341.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	341.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.517.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.318.830,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	340.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	349.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	257.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Adendorf, 12. Dezember 2013

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.01.2014 bis 05.02.2014 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 07.01.2014

Maack
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.227.100 Euro	10.646.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.646.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge 10.227.100 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.316.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.693.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	456.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.038.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.944.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	804.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.716.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.537.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.350.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.150.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2014 auf 32 v.H. der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 10. Dezember 2013

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10. Januar 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. Januar 2014 bis zum 03. Februar 2014 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 14. Januar 2014

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.837.800	88.000	0	9.925.800
ordentliche Aufwendungen	9.837.800	183.000	95.000	9.925.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.516.400	88.000	0	9.604.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.880.500	154.500	95.000	8.940.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	344.000	0	0	344.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.158.500	662.500	0	2.821.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000	650.000	0	4.150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.149.800	0	0	2.149.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.360.400	738.000	0	14.098.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.188.800	817.000	95.000	13.910.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.500.000 Euro um 650.000 Euro erhöht und damit auf 2.150.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert:

§ 6

- keine Änderung -

§ 7

- keine Änderung -

Bardowick, 10. Dezember 2013

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27. Dezember 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. Januar 2014 bis zum 3. Februar 2014 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 14. Januar 2014

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Änderungsverordnung zur Katzenschutzverordnung

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Kennzeichnung und Registrierung - erhält folgende Fassung:

-gestrichen-

§ 7 – Ordnungswidrigkeit - erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 6 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 17.12.2013

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Osteide

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Osteide in seiner Sitzung am 17.12.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Osteide folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Frei laufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch frei lebende und frei laufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Samtgemeinde Osteide.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Halterinnen und Halter, die ihren Katzen Freigang gewähren, haben diese von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind:
 1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
 2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Ostheide oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Ostheide eine geeignete Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gegenüber der Halterin oder dem Halter anordnen.

§ 5

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Ostheide Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Ostheide oder der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 4 und § 6 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barendorf, im Januar 2014

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern

Der Rat der Gemeinde Wendisch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann in der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Öffnungszeiten (montags 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags 12.00 – 19.00 Uhr, mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr, donnerstags 7.00 – 12.00 Uhr, freitags 8.00 – 12.00 Uhr) oder bei der Gemeinde Wendisch Evern, Birkenweg 4, 21403 Wendisch Evern eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

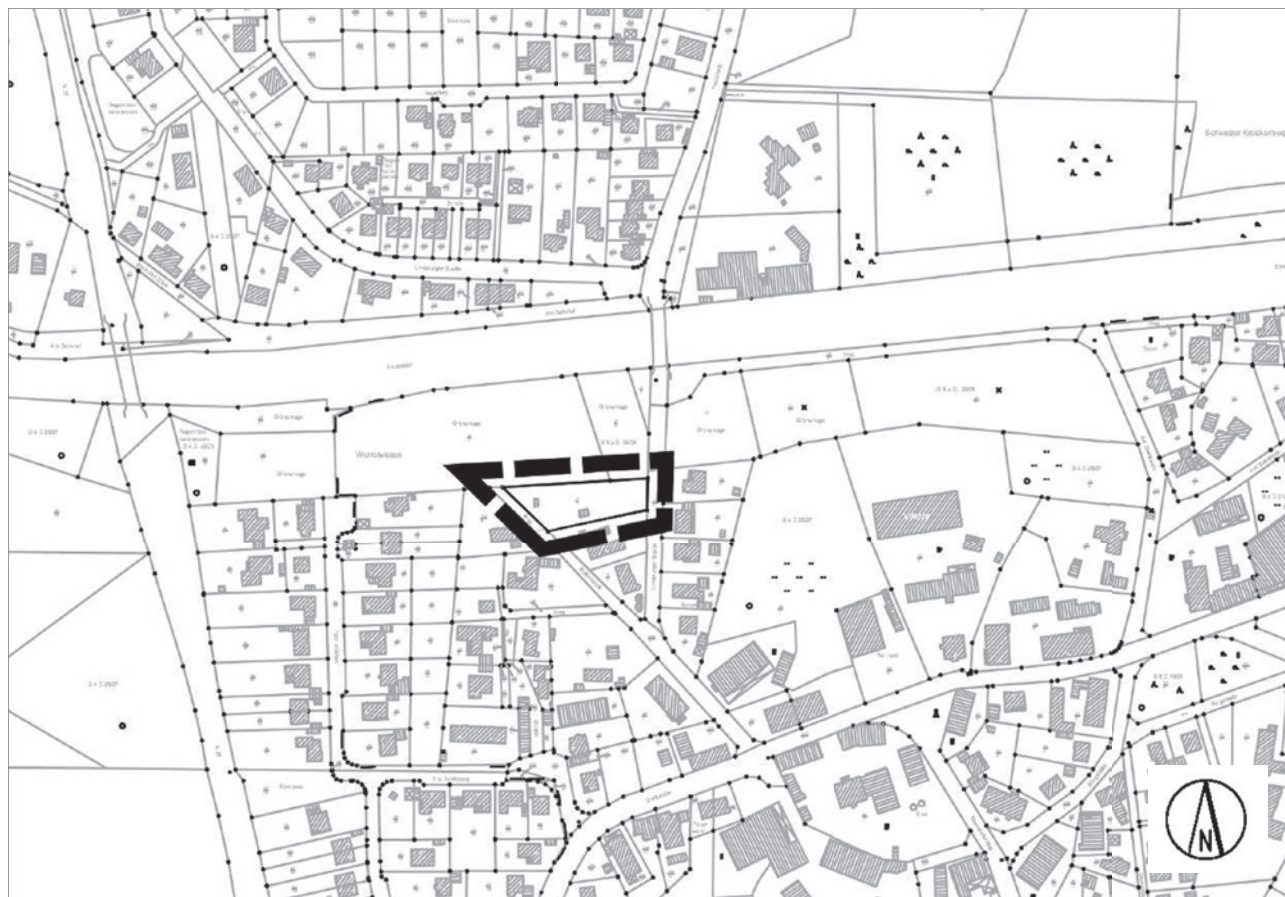
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2008

Maßstab 1 : 5.000

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
 „Altdorf“ mit ÖBV

Wendisch Evern, den 15.01.2014

Sievers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	861.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	897.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	759.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.200,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	250.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	20.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Reinstorf, am 10. Dezember 2013

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.01.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.01.2014 bis 03.02.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Osthede, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 15.01.2014

Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	971.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	971.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	930.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	889.200,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	115.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	254.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Thomasburg, am 10. Dezember 2013

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.01.2014 bis 03.02.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 15.01.2014

Schröder
Bürgermeister

